



Canton du Valais

Kanton Wallis

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Weisungen betreffend die Arbeitsbewilligungen an Personen mit vorläufiger Aufnahme (Permis F)

I. Präambel

Diese Weisung wurde gemeinsam durch die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (nachfolgend DIHA), die Dienststelle für Sozialwesen (nachfolgend DSW) und die Dienststelle für Bevölkerung und Migration (nachfolgend DBM) erlassen.

Diese Weisung regelt die Bedingungen um Arbeitsaufnahme durch Personen mit vorläufiger Aufnahme (Permis F).

Sie ersetzt und annulliert die Weisung vom 6. Februar 2003 der vorgenannten Dienststellen.

II. Zulassung zum Arbeitsmarkt und Anstellungsbedingungen

Zulassung zum Arbeitsmarkt

Gemäss dem neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) können die Inhaber eines Permis F unabhängig von der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage eine Arbeitsbewilligung erhalten. Der Vorrang der einheimischen Arbeitnehmer wird nicht mehr geprüft. Demgegenüber fallen die Inhaber eines Permis F, welche sich seit mehr als 7 Jahren in der Schweiz aufhalten, künftig der Sozialfürsorge der Gemeinde und des Kantons zu Lasten.

Es ist somit im gemeinsamen Interesse, die Arbeitsaufnahme und die berufliche Wiedereingliederung für Personen mit vorläufiger Aufnahme (Permis F) zu fördern.

Folglich sind Inhaber eines Permis F zur Arbeitsaufnahme **in allen Wirtschaftsbranchen berechtigt**. Sie können ebenfalls den Arbeitgeber sowie den Beruf wechseln, sofern sie die Voraussetzungen und das nachfolgend aufgeführte Verfahren einhalten:

Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen müssen den orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere den Bestimmungen der Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträge, entsprechen. Es handelt sich im Besonderen um den Lohn, inklusive dem eventuellen 13. Monatslohn und der Arbeitszeit, inklusive der Ferien- und Feiertagsentschädigung.

Beendigung der vorläufigen Aufnahme und Kündigungsfrist

Wird die vorläufige Aufnahme durch einen rechtskräftigen Ausreiseentscheid aufgehoben, muss der Inhaber eines Permis F die Arbeit unverzüglich beenden, auch wenn dadurch die Kündigungsfrist nicht eingehalten wird.



III. Quellensteuer und Sonderabgabe

Quellensteuer

Die Inhaber von Permis F unterliegen der Quellensteuer. Der Arbeitgeber hat die Steuer vom Lohn abzuziehen und überweist diese der kantonalen Steuerverwaltung.

Die Sektion Spezialsteuern steht für Auskünfte (027 606.25.00) gerne zur Verfügung.

Erhebung der Sonderabgabe

Gemäss den Bestimmungen des Asylgesetzes sind Inhaber eines Permis F, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, für eine befristete Dauer dieser Sonderabgabe unterstellt.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich:

- monatlich diese Sonderabgabe von 10 % des massgebenden Lohnes (AHV-Lohn) abzuziehen;
- diese Abzüge spätestens 10 Tage nach Ablauf des jeweiligen Trimesters, gemäss den Weisungen des Bundes oder deren Vertreter, zu überweisen.

Mit der Unterschrift auf dem Gesuchsformular bestätigt der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Kenntnisnahme um Überweisung der Quellensteuer und gegebenenfalls der Sonderabgabe.

Mit der Erteilung oder Verlängerung der Arbeitsbewilligung informiert die Dienststelle für Bevölkerung und Migration über die Verpflichtung der Sonderabgabe. Die Überweisungen sind zu tätigen, bis die Bundesbehörde den Arbeitgeber offiziell über das Ende dieser Verpflichtung informiert.

IV. Verfahren und Beginn der Erwerbstätigkeit

Der Arbeitgeber muss das Gesuch um Erteilung der Arbeitsbewilligung vor Arbeitsaufnahme bei folgender Adresse einreichen:

**Bildungszentrum für Asylbewerber Botza
Zone Industrielle 4
1963 Vétroz**

(Tel.: 027 606 18 50; Fax: 027 606 18 64)

Das Dossier setzt sich zusammen aus:

- dem Gesuchformular um Erteilung der Arbeitsbewilligung im Asylbereich vollständig ausgefüllt und vom Arbeitgeber und von der Person mit vorläufiger Aufnahme unterschrieben;
- dem gegenseitig unterschriebenen Einzelarbeitsvertrag;
- dem Ausländerausweis (Permis F).

Es ist den Parteien freigestellt, den auf der Rückseite des Gesuchsformulars gedruckten Arbeitsvertrag oder einen vom Berufsverband zur Verfügung gestellten Arbeitsvertrag zu benutzen.

Sobald das Gesuch hinterlegt ist, kann die Arbeitsaufnahme erfolgen. Wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht orts- und branchenüblich sind, kann die DIHA verlangen, dass die Anstellungsbedingungen rückwirkend korrigiert werden. Die Arbeitsbewilligung kann im Nachhinein verweigert werden, falls die entsprechenden Korrekturen nicht vorgenommen wurden.

Jeder Arbeitgeberwechsel bedarf der Hinterlegung eines neuen Gesuches.

V. Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber teilt dem Bildungszentrum für Asylbewerber Botza oder der Dienststelle für Bevölkerung und Migration das Ende des Arbeitsverhältnisses mit. (Siehe nachfolgende Kontaktadressen).

Auf Anfrage der Dienststelle für Sozialwesen, vertreten durch die verschiedenen Büros und Wohnheime für Asylsuchende, muss der Arbeitgeber alle vom Inhaber eines Permis F bezogenen Löhne bekannt geben.

VI. Auskünfte ?

Für zusätzliche Auskünfte stehen Ihnen die nachfolgend aufgeführten Dienststellen gerne zur Verfügung:

**Dienststelle für Sozialwesen,
Koordinationsstelle für soziale Leistungen**
027 606 48 06

**Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit
Ausländische Arbeitkräfte**
027 606 73 07
sict-me@admin.vs.ch

Dienststelle für Bevölkerung und Migration
027 606 55 88

Bildungszentrum für Asylbewerber Botza
027 606 18 50

Sitten, Juli 2008

Dienststelle für Sozialwesen

**Dienststelle für Industrie,
Handel und Arbeit**

**Dienststelle für Bevölkerung
und Migration**